

Maßnahmenplan
als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatschG
zur Ermittlung der Maßnahmen nach § 15 HAGBNatschG im
FFH – Gebiet
„Battenfelder Driescher“

FFH-Gebiet-Nummer: 4917-307

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Lage und Übersichtskarte	4
1.3	Kurzinformation.....	5
2	Gebietsbeschreibung	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)	6
2.1	Politische und administrative Zuständigkeiten.....	6
2.2	Entstehung und aktuelle und frühere Landnutzungsformen	6
2.3	Biotoptypen und Kontaktbiotope	7
2.4	Bedeutung	7
3	Leitbilder und Erhaltungsziele	8
3.1	Lebensräume – FFH Anhang I.....	8
3.2	Andere rechtliche Verpflichtungen	9
3.3	Erhaltungsziele sonstiger Arten und Biotope.....	9
4	Beeinträchtigungen und Störungen	10
4.1	Beeinträchtigung u. Störung der Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse.....	10
4.2	Beeinträchtigung u. Störung sonstiger Arten und Lebensräume.....	10
5	Maßnahmenbeschreibung.....	11
5.1	Erhaltungsmaßnahmen.....	12
5.2	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 4 und 5).....	20
5.3	Sonstige Maßnahmen	21
6	Report aus Planungsjournal	22
7	Vorschläge zu zukünftigen Gebietsuntersuchung.....	23
8	Empfohlene Literatur	23
9	Anhang.....	26
9.1	Maßnahmenkarte.....	26
9.2	Glossar zu NATURA 2000	27



1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das FFH – Gebiet „Battenfelder Driescher“ weist schutzwürdige Lebensräume mit Pflanzen- und Tierarten auf, die in ihrer Besonderheit einen Teil des Europäischen Naturerbes darstellen.

Um den Erhalt zu sichern, wurde das Gebiet im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 als Flora – Fauna – Habitat – Gebiet Nr. 4917 – 307 an den Rat der Europäischen Gemeinschaft gemeldet und mit Verordnung vom 16.1.2008 formal mit Gebietsschutz belegt (GVBL I Nr. 4, S. 30)

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes, europaweites Netz von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Durch ihren Schutz soll die biologische Vielfalt erhalten, Verschlechterungen vermieden und über die Pflege und Entwicklung bestimmte Lebensräume und bestandgefährdete Arten erhalten werden.

In der EU sind 218 verschiedene Lebensraumtypen als schützenswert eingestuft, davon kommen 87 in Deutschland vor, von diesen alleine 48 in Hessen. 21 % der hessischen Landesfläche befindet sich in der FFH – Gebietssicherung.

Die EU – Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wurde dieser mittelfristige Maßnahmenplan aufgestellt. (Zeitraum > 10 Jahre).

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das Gebiet ist 32,2 ha groß, liegt 2 km nördlich von Battenberg zwischen den Ederseitenbächen Elbrighäuser Bach und Nitzelbach.

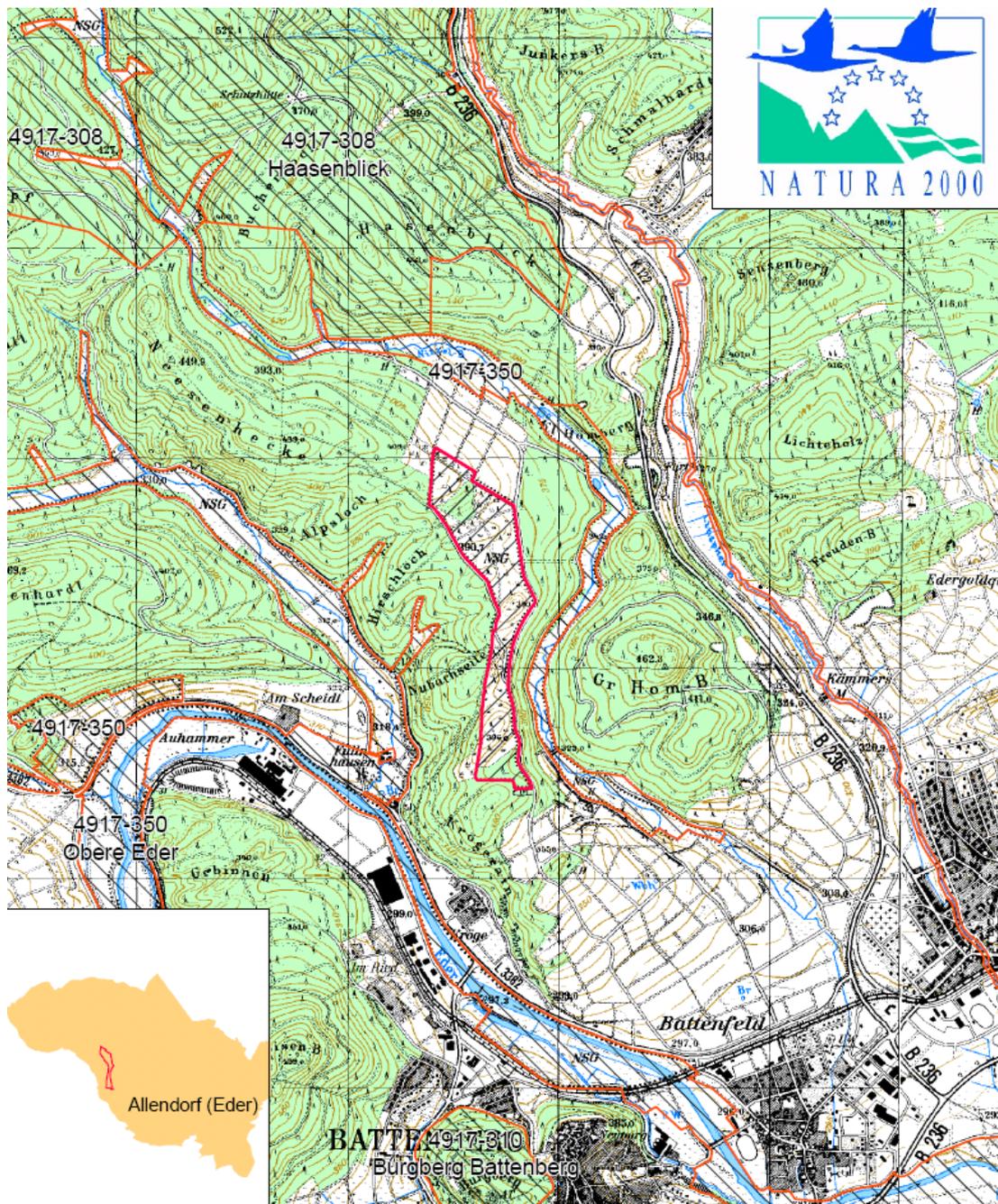


Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Battenfelder Driescher“.



1.3 Kurzinformation

Landkreis	Waldeck – Frankenberg
Gemeinde	Allendorf (Eder)
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde Forstamt Frankenberg
Naturraum	32 Bergisch – Sauerländischer Gebirgsrand 332 Ostsauerländer Gebirgsrand
Höhe über NN	370 – 400 m
Geologie	Tonschiefer und Grauwacke
Klima	Mittlerer Jahresniederschlag 750 mm Mittlere Jahrestemperatur 7,5 ° C
Gesamtgröße	32,2 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet „Battenfelder Driescher“, ausgewiesen seit 1982
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH – Richtlinie	4030 Trockene europäische Heiden 2,51 ha Erhaltungszustand B 2,61 ha Erhaltungszustand C 5130 Wacholderformationen auf Zwergstrauchheiden 10,21 ha Erhaltungszustand B 3,61 ha Erhaltungszustand C 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen 0,05 ha Erhaltungszustand A 0,49 ha Erhaltungszustand B 2,08 ha Erhaltungszustand C 9110 Hainsimsen - Buchenwald 0,67 ha Erhaltungszustand B
FFH – Anhang II – Arten	---
FFH – Anhang IV – Arten FFH – Anhang V -- Arten	--- Arnika (<i>A. montana</i>), Rentierflechte (<i>Cladonia</i> sp.)
Vogelarten Anhang I VS-RL	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i> , Brutnachweis) Grauspecht (<i>Picus canus</i> , Brutverdacht) Schwarzspecht (<i>Dryocopus maritus</i> , Nahrungsgast)



2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Hessenweit bedeutende, großflächige Biotopkomplexe aus Wacholderheiden, Borstgrasrasen und Silikat – Magerrasen mit gefährdeten Arten, z.B. Arnika.

2.1 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH – Gebiet liegt im Landkreis Waldeck – Frankenberg im nördlichen Teil der Gemeinde Allendorf, die auch Eigentümer des Gebietes ist.

Zuständig für die Durchführung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Frankberg.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

2.2 Entstehung und aktuelle und frühere Landnutzungsformen

Wahrscheinlich entstand das Battenfelder Driescher wie auch die anderen, wenigen Heideflächen im Landkreis aus Weidenutzung und Abplaggen, wahrscheinlich Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts. Schriftliche Belege dazu konnten nicht gefunden werden.

Um 1930 wurde auf dem Battenfelder Driescher zeitweise Ackerbau betrieben. Danach verbrachten die Flächen, wurden bis ca. 1960 von Wanderschafherden beweidet. Bis ca. 1980 verbuschte die Fläche zusehends, um 1982 mit der Ausweisung zum Naturschutzgebiet wieder beweidet, flächig entbuscht und tlw. mit Mulchgeräten bearbeitet zu werden.

Seit 1999 wird die Fläche mit einer Heidschnuckenherde in Koppelhaltung beweidet



2.3 Biotypen und Kontaktbiotope

Biotypen:

- Code 01.220 Nadelwälder
 - 06.110 Extensiv genutztes, frisches Grünland
 - 06.300 Grünland
 - 06.540 Borstgrasrasen
 - 06.550 Zwergstrauchheiden

Kontaktbiotope:

- Code 01.120 Bodensaure Buchenwälder
 - 01.300 Mischwald
 - 06.300 Grünland
 - 09.200 Frische Ruderalfluren
 - 11.140 Intensiväcker
 - 14. Verkehrsflächen

2.4 Bedeutung

Heiden als artenarme Pflanzengesellschaften sind eine der markantesten Vegetationsformen historischer Kulturlandschaft.

Die Abfolge von Waldstreunutzung, Humusentnahme, damit Nährstoffverarmung und Walddegradation, Waldzerstörung durch übermäßige Holznutzung, anschließende Beweidung und Entstehung von Heide erreichte von Beginn der Eisenzeit bis Anfang des 19. Jahrhunderts größte Flächenausdehnungen.

Seither sind Heiden wie kaum ein anderer Vegetationstyp zurückgedrängt worden (über 95%), in der Regel durch Aufforstung oder auch Überführung in Grasland- und Ackernutzung.

Solche Flächen, wie auch das Battenfelder Driescher, haben als Überbleibsel historischer Triftweiden oder Trieschflächen kulturhistorische, ökologische und landschaftsästhetische Funktionen und rechtfertigen damit ihre besondere Schutzwürdigkeit.

Sie sind Lebensraum und Trittstein für wenige, aber spezifische, an magere Biotope gebundene Tier- und vor allem Pflanzenarten, des weiteren für Moose und Flechten, die u.a. auf dem Holz des Heidekrautes siedeln. Eine typische Vogelwelt mit Heidelerche, Baumpieper, Neuntöter und Raubwürger ernährt sich hier von ebenfalls typischer, reicher Insektenwelt.

3 Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Lebensräume – FFH Anhang I

4030 Trockene europ. Heiden

Leitbild: Baumarme Zwergstrauchheiden auf mageren, sauren und trockenen Standorten mit Heidekraut im Hauptbestand. Gräser und Kräuter können nennenswerte Anteile an der Gesamtdeckung der Vegetation ausmachen.

Erhaltungsziel

- Erhaltung des Offenlandcharakters des Standortes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.

5130 Formationen von Wacholder auf Zwergstrauchheiden

Leitbild: Verbuschte Zwergstrauchheiden mit Wacholder

Erhaltungsziel:

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand.
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen

Leitbild: Durch Vorherrschaft von Borstgras bestimmte, einschichtige Rasen auf bodensaureren Standorten.

Erhaltungsziel:

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes.
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.

9110 Hainsimsen - Buchenwald

Leitbild: Artenarmer Buchenwald mit nahezu fehlender Strauchschicht und artenarmer Krautschicht.

Erhaltungsziel:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegenden Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.



Tab. 1: Erhaltungsziel Wertestufen der Lebensraumtypen. A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

EU - Code	Bezeichnung des Lebensraumes	Wertstufe Ist	Wertstufe Soll 2007	Wertstufe Soll 2013	Wertstufe Soll 2020	Fläche ha
4030	Trockene europ. Heiden	B C	B C	B B	B B	2,5717 2,6132
5130	Formationen von Wacholder auf Zwergstrauchheiden	B C	B C	B B	B B	10,2078 3,6161
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	A B C	A B C	A B B	A B B	0,0493 0,4932 2,0812
9110	Hainsimsen – Buchenwald	B	B	B	B	0,6765
						22,3090

3.2 Andere rechtliche Verpflichtungen

Für das FFH – Gebiet „Battenfelder Driescher“ gilt auf gleicher Fläche die NSG – Verordnung vom 13.10.1982

3.3 Erhaltungsziele sonstiger Arten und Biotope

Im FFH-Gebiet kommen nach Beobachtung des Planungsbüros Neckermann & Achterholt (GDE 2003) bemerkenswerte Arten der Tagfalter und Widderchen sowie Heuschrecken vor. Zudem dient das FFH-Gebiet für eine Reihe von Vogelarten als Nahrungshabitat oder Brutgebiet. Daher sollten folgende Erhaltungsziele im gesamten FFH-Gebiet beachtet werden:

- Erhalt des Brutvorkommens von Heidelerche und Raubwürger
- Erhalt der Nahrungshabitate der vorkommenden Spechtarten
- Erhalt und Förderung der bemerkenswerten und gebietstypischen Insektenfauna
- der Gehölzanteil soll insgesamt nicht mehr als 20 % betragen

Im Südteil des Gebietes befinden sich ca. 25 Nesthügel der Roten Waldameise (*Formica rufa*), einer „Besonders geschützten Art“ nach der Bundesartenschutzverordnung. Die Nesthügel sind weiterhin zu erhalten.



4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigung u. Störung der Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse

EU – Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des FFH - Gebietes
4030	Trockene europ. Heiden	Eutrophierung durch Unterbeweidung, insbesondere der mit Drahtschmiele durchsetzten Partien. Beschattung durch fortschreitende Verbuschung	Atmosph. Stickstoffeintrag Kalkeintrag durch Windabdrift bei Kalkung der benachbarten Waldbestände
5130	Wacholderformationen auf Zwergstrauchheiden	Überhandnehmen des Wacholders, weitere Verbuschung	dto.
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen	Konkurrenzdruck anderer Arten durch Unterbeweidung. Eutrophierung durch Unterbeweidung. Verbuschung	dto.
9110	Hainsimsen - Buchenwald	keine erkennbar	keine erkennbar

4.2 Beeinträchtigung u. Störung sonstiger Arten und Lebensräume

- Heidelerche, Grauspecht, Schwarzspecht – Verlust der Brut- und Nahrungshabitate durch Verbuschung und weitere Sukzession

Auf Grund der NSG – Verordnung für das „Battenfelder Driescher“ sind weitere verbotswidrige Störungen:

- das Beschädigen und Entfernen von Pflanzen
- das Betreten außerhalb der Wege
- Nutzungsänderung
- Hunde frei laufen zu lassen



5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT einer Art (bzw. deren Habitat) erforderlich sind (Erhaltung der Wertestufe A oder B; Überführung der Wertestufe von C nach B).

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I (Maßnahmentypen 2 und 3)

Beweidung mit Schafen

Code 01.02.03.03

4030 Trockene europ. Heiden

Heiden sind durch menschlichen Einfluß entstandene Ersatzgesellschaften mit extremen Standortansprüchen, d.h. stickstoffärmste Verhältnisse auf stark sauren Böden. Sie stellen einen hohen Habitatwert für streßtolerante Spezialisten aus den verschiedensten Organismengruppen dar.

Das Battenfelder Driescher ist wahrscheinlich entstanden durch Weidenutzung und Abplagen der Heideflächen zur Streunutzung. Schriftlich ist dieses nicht belegt, die Tatsache, dass die Fläche im Besitz der Gemeinde Battenfeld ist und der jetzige Zustand mit alten Kiefer – Überhältern legen nahe, dass die Fläche eine sog. Allmende – Weide war, d.h. in allgemeiner Nutzung periodisch beweidet, durchaus mit Übernutzung der Vegetation.

Bis in die 50er Jahre wurden die Pferchnächte der Schafherden, die grundsätzlich auf Ackerflächen erfolgten, unter den Landwirten versteigert, denn $\frac{3}{4}$ des Kotes wird nachts abgegeben, wertvoller Stickstoff in hochkonzentrierter Form, der bis zu dieser Zeit nicht bezahlbar zur Verfügung stand. (Faustformel aus der praktischen Landschaftspflege: 100 Schafe bringen pro Pferchnacht eine umgerechnete Stickstoffdüngung von 250 kg/ha) Anmerkung: Die durchschnittliche Stickstoffdüngung von Maisflächen beträgt 160 kg/ha. Die Kenntnis dieser Zusammenhänge ist wichtig, um die Entstehung und Entwicklung solcher Heideflächen zu verstehen.

Der Stickstoffeintrag aus der Luft (ca. 20 kg/ha) ist ein Problem, das nicht mittelfristig lösbar ist, das der Behandlung dieser Heideflächen hingegen schon!

Aus vorgenannten Erkenntnissen leiten sich von vornherein grundsätzliche Erhaltungsmaßnahmen ab:

- ständiger Entzug von Biomasse, damit Aushagerung durch Nährstoffexport



- konkret auf der Fläche: herbstliche Mahd oder Mulchmahd von vergrasteten Partien unter Räumung des Mähgutes, damit wird weitere Humusbildung verhindert, die den schädlichen Graswuchs fördert und Heidebildung verhindert.
Ausgenommen sind die Teilflächen mit den Ameisennestern, bis die Art geklärt ist, wahrscheinlich ist es die Rasenameise.
- weitere Beweidung im Frühjahr, damit bevorzugt das austreibende Gras gefressen wird, die Anzahl der Weidegänge wird noch nicht festgelegt.
- Nachtpferchung der Schafe in den eutrophen Senken, um den Stickstoffentzug auf dem Großteil der Fläche zu fördern.
- Entbuschung der zuwachsenden Partien, um den vollen Lichtgenuss für die Heide zu gewährleisten.

Die Heide als Zwergstrauch kann bis zu 50 Jahre alt werden, ihre Altersphasen werden in Pionier-, Aufbau-, Optimal- und Degenerationsphase unterschieden. In der letzten Phase ab ca. 25 Jahre verkahlt der Heidestrauch, auf ihm siedeln sich Flechten an, die Rohhumusdecke wird abgebaut, die Flechten verschwinden, Drahtschmiele und Borstgras siedeln sich an; danach entsteht wieder Wald.

Die Optimal- und Degenerationsphase sind wichtig für viele Tierarten (Käfer, Spinnen, Schmetterlinge, Bienen, Wespen, Heuschrecken), deswegen besteht die beste Heidepflege aus einem kleinflächigen Mosaik aus allen Entwicklungsstadien, langfristig müssen jeweils 15 % unbeweidet bleiben.

Die überalterten Heideflächen im südlichen Teil sollen partiell gemulcht werden, mit Abtransport des Mulchgutes, um herauszufinden, wie langfristig weiter vorgegangen werden soll. Insgesamt gesehen orientiert sich die Pflege an der historischen Nutzung.

Als Teil dieser Nutzung wird auch das kontrollierte Abbrennen angesehen. Zweifellos wird dabei der größte Teil der Wirbellosenfauna getötet. Dem gewollten Stickstoffentzug entgegen werden andere Nährstoffe freigesetzt. Über das notwendige Wissen zur Feuerökologie verfügen nur wenige Spezialisten, hinzu kommt die verständlicherweise mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung. Aus diesen Gründen soll hier das Abbrennen nicht vorgeschlagen werden.

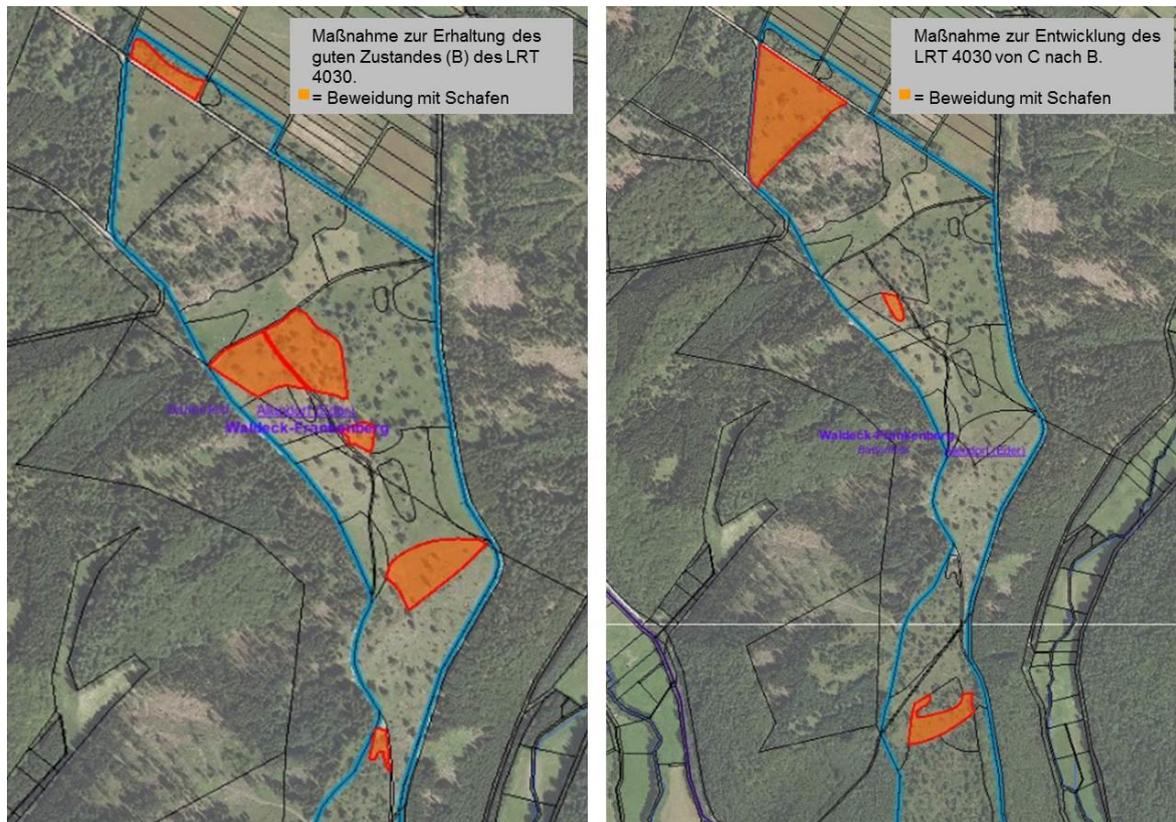


Abb. 2: Maßnahme zur Erhaltung des LRT 4030.

Beweidung mit Schafen

Code 01.02.03.03

5130 Wacholderformationen auf Zwergstrauchheiden

Für die Behandlung der Heideflächen gilt das wie vor beschriebene. Da sich $\frac{3}{4}$ der Fläche im Erhaltungszustand B befinden, gilt für den Rest der Fläche eine Verringerung des Gehölzanteils auf unter 30%. Historisch gesehen sind Wacholderheiden ein Zeichen für schlechte „Weidekultur“ und Wacholder wurde als „Weideunkraut“ angesehen. Im Schutze des Wacholders können Verbiss empfindliche Gehölze aufwachsen und einer weiteren Verbuschung Vorschub leisten.

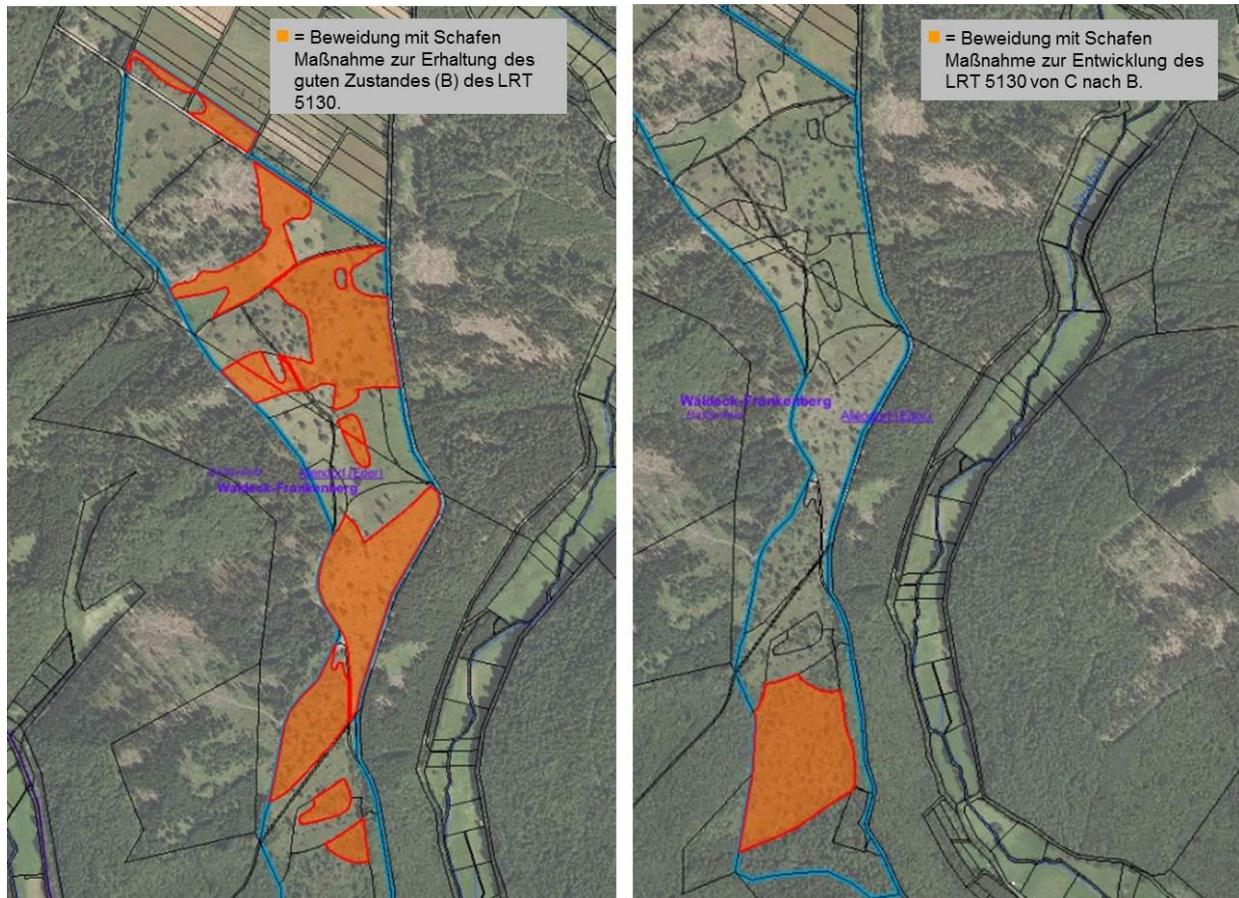


Abb. 3: Maßnahme zur Erhaltung des LRT 5130.

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus

Code 01.09.05.

4030 Trockene europ. Heiden

5130 Wacholderformationen auf Zwergstrauchheiden

In drei bis fünfjährigen Abständen werden die beweideten Flächen (LRT 4030 und 5130) von Stockausschlägen und nachgewachsenen Büschen und Bäumen befreit (außerhalb der Brutzeit). Das anfallende Material ist zu entfernen.

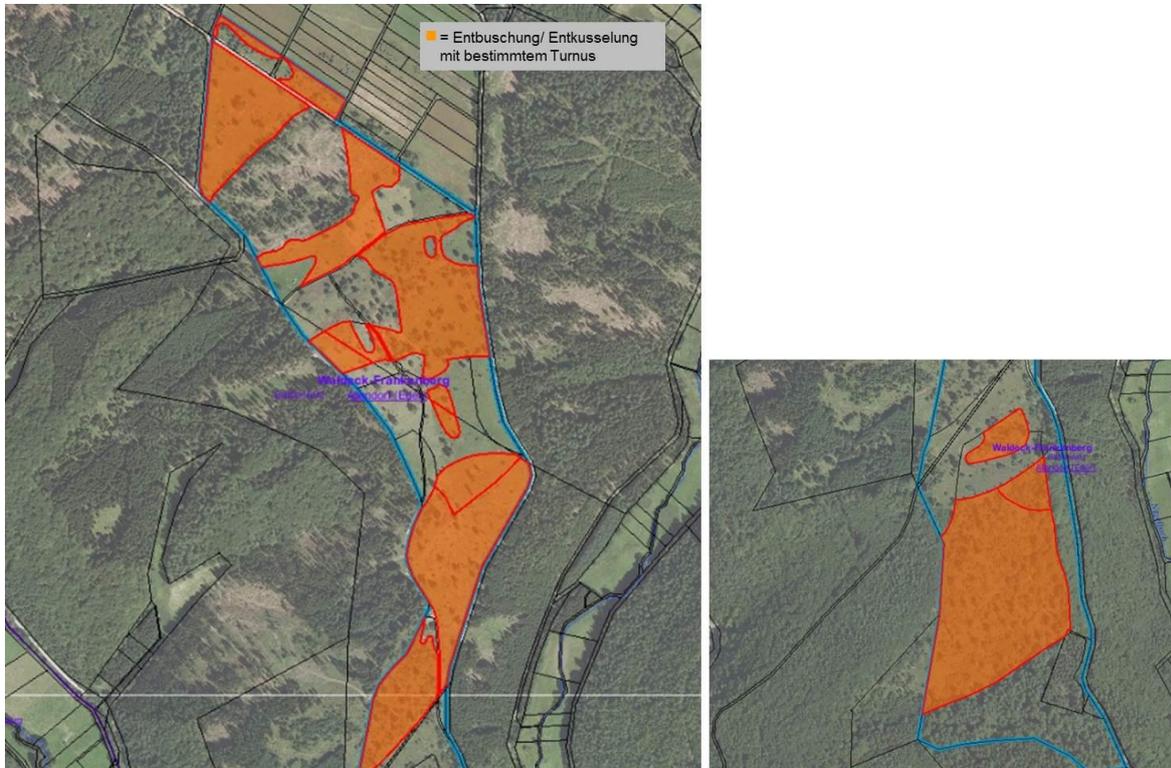


Abb. 4: Entbuschungsflächen zum Erhalt der LRT 5130 und 4030.

Beweidung mit Schafen

Code 01.02.03.03

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen

Borstgrasrasen sind ebenfalls durch Menschenhand entstandene Ersatzgesellschaften und als Relikte traditioneller Hutung durch Nutzungsaufgabe vom Aussterben bedroht. Bei ähnlichen Standortansprüchen wie die Heide, also saure, nährstoffarme Böden unter pH 5 bei hohem Lichtbedarf sind auch die Erhaltungsmaßnahmen ähnlich.

Das Borstgras ist hart und nährstoffarm, wird deshalb kaum verbissen, gleiches gilt für die Arnika. Abmulchen der Flächen ist nicht empfehlenswert, dabei können die Grashorste zerstört werden. Sukzession bei mangelnder Beweidung in Drahtschmiele.

Borstgrasrasengesellschaften sind hochempfindlich gegen Kalkung, Arnika verschwindet bereits bei einmaliger Kalkgabe.

Erhaltungsmaßnahmen konkret:

- extensive Beweidung, d.h. ständiger Biomasseentzug
- ggf. Mahd ab Ende Juli mit Abräumen des Mähgutes, alle zwei Jahre

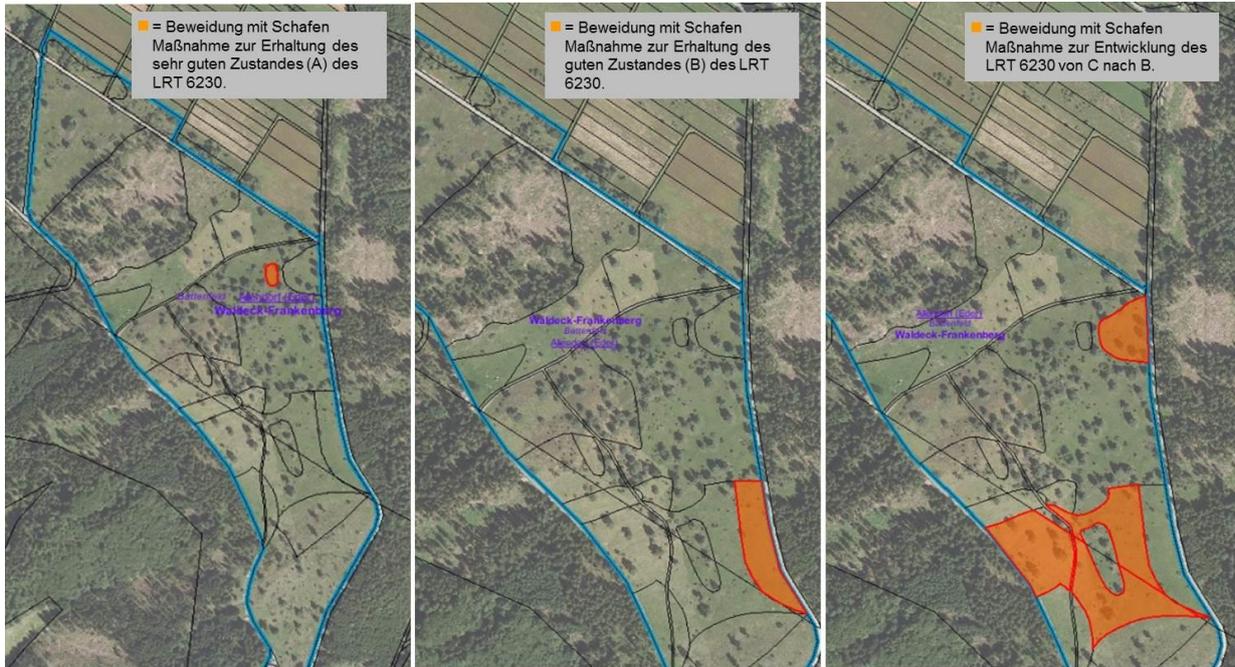


Abb. 5: Maßnahme zur Erhaltung des LRT 6230.

Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)

Code: 01.02.01.06

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen, 5130 Wacholderformationen auf Zwergstrauchheiden, 4030 Trockene europ. Heiden

Grundsätzlich erfolgt die Mahd je nach Erfordernis im Turnus von 2 bis 5 Jahren. Details zur Maßnahme Mahd wurden bereits bei der Maßnahme Beweidung mit Schafen beschrieben.

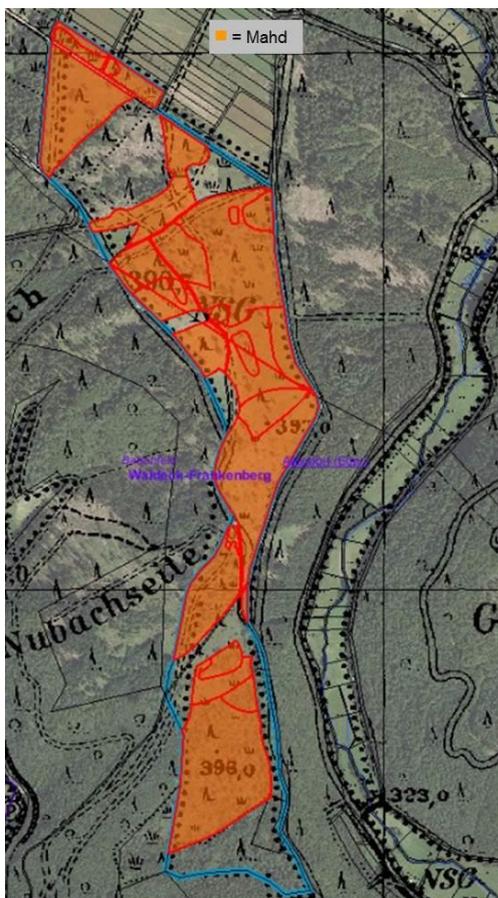


Abb. 6: Maßnahme zum Erhalt der LRTs 6230, 5130 und 4030.

9110 Hainsimsen - Buchenwald

Bei der geringen Flächengröße von 0,7 ha und der Hängigkeit fällt eine Herausnahme aus der geregelten Bewirtschaftung nicht schwer. Damit ist mittelfristig eine Steigerung des Totholzanteils zu erzielen, Buchenwald erhält sich bekannterweise von selber.

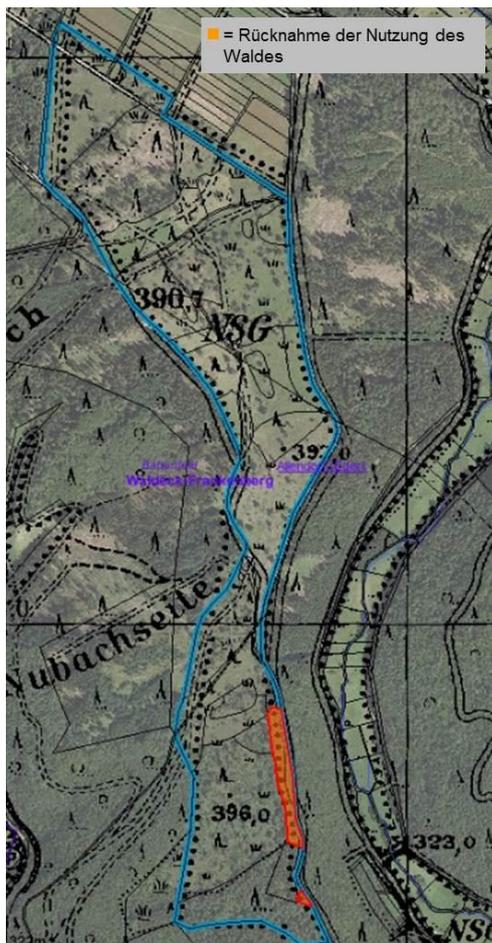


Abb. 7: Maßnahme zur Erhaltung des LRT 9110.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 4 und 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitats von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführung des Erhaltungszustandes von B nach A). Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitats sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt.

5.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse FFH- Anhang I)

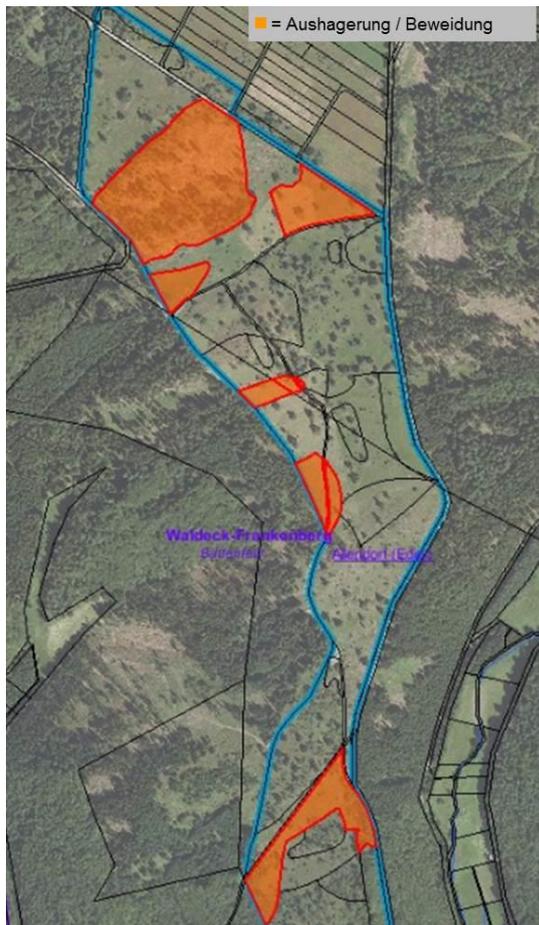
Entwicklung zum LRT 5130/6230

Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)

Code: 01.02.01.06

Beweidung mit Schafen

Code: 01.02.03



Der Fichtenkomplex im Nordteil, nach Sturmwirkung schon in Auflösung begriffen, soll weiter zurückgenommen werden, anschließende Beweidung. Die Entwicklung zu Heide/Borstgras könnte theoretisch so ablaufen, wie zuvor beschrieben, (Humusaustrag durch Abplaggen), mittelfristig eine interessante Beobachtungsfläche.



5.3 Sonstige Maßnahmen

Öffentlichkeitsarbeit

Code: 14

Die Maßnahme Öffentlichkeitsarbeit dient der Akzeptanz des FFH-Gebietes vor Ort und soll die Bevölkerung über das Arteninventar des Schutzgebietes informieren (Führungen, Tafeln). Die Maßnahme ist im Plan nicht verortet.

6 Report aus Planungsjournal

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Erhalt des guten Zustandes B des LRT 4030 Europ. tr. Heiden	2
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Entwicklung vom schlechten Zustand C zu Zustand B des LRT 4030 Europ. tr. Heiden	3
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Erhalt des guten Zustandes B des LRT 5130 Wacholderformationen auf Zwergstrauchheiden	2
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Entwicklung vom schlechten Erhaltungszustand C zu Zustand B des LRT 5130 Wacholderformationen auf Zwergstrauchheiden	3
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Erhalt des guten Zustandes A des LRT 6230 Borstgrasrasen	2
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Erhaltung des guten Zustandes B des LRT 6230 Borstgrasrasen	2
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Entwicklung vom schlechten Zustand C zu Zustand B des LRT 6230 Borstgrasrasen	3
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Natürliche Weiterentwicklung, Erhöhung des Totholzanteils	2
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Erhalt der offenen Heidelandschaft, Wiederherstellung oder Erhalt des guten Zustandes LRT 4030 Tr. europ. Heiden	3
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Aushagerung	5
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Erhalt der offenen Heidelandschaft 2. Priorität Entwicklung vom schlechten Zustand C zum guten Zustand B des LRT 5130 J-C-Formationen	2
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Entwicklung der Restflächen (nicht LRT) zu Heideflächen	5
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Maßnahme dient der Akzeptanz des FFH-Gebiets vor Ort und soll die Bevölkerung über das Arteninventar des Schutzgebiets informieren.	6
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Kontrolle der NSG Beschilderung und ggf. Ersatz.	6
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Erhaltung des LRT 4030, 5130, 6230 (Wertestufe A, B und C)	3



7 Vorschläge zu zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die Bewirtschaftung und die Pflegemaßnahmen haben zu einem weitend günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Maßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung der Lebensräume beitragen.

Wiederholungskartierungen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang die Erhaltungsziele im FFH-Gebiet eingehalten werden oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

8 Empfohlene Literatur

- Biototypen. Richard Pott, Ulmer Verlag 1996
- Kulturgrasland. Dierschke, Briemle 2002 Ulmer Verlag
- Praktische Landschaftspflege. Jedicke Verlag Ulmer 2. Auflage 1996
- Dünen, Heiden, Felsen und andere Trockenbiotope. Hutter, Verlag Weitbrecht 1994
- Naturschutz im Land Sachsen – Anhalt. Die Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie 39. Jahrgang, Sonderheft 2002
- Alternative Konzepte des Naturschutzes für extensiv genutzte Kulturlandschaften Klein, Riecken, Schröder. Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz, Heft 54
- Naturschutz in der Kulturlandschaft Schutz und Pflege von Lebensräumen. Uwe Wegener Verlag Fischer 1998
- Ziegen als Landschaftspfleger. Akademie-Bericht Nr. 4 des NZH, Wetzlar 2004
- Farbatlas geschützte und gefährdete Pflanzen. Baumann, Müller Verlag Ulmer 1992
- Was blüht denn da? Aichele, Verlag Kosmos 1976
- Kosmos – Naturführer Blütenpflanzen. Gibbons, Brough Kosmos-Verlag 1993
- Moose, Farne und Flechten. Marbach, Kainz BLV – Naturführer 2000
- Kosmos – Naturführer Gräser. Aichele, Schwegler Kosmos – Verlag 2003
- Pflanzen Europas. Godet Pflanzenführer. Arboris – Verlag 1991
- Handbuch zur Umsetzung der FFH – Richtlinie. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bundesamt für Naturschutz 1998
- Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie Management der Natura – 2000 – Gebiete, Umsetzung der FFH – Richtlinie in Hessen. HMULV V12.1 1275 vom 18. März 2005
- Extensive Grünlandnutzung. S. und L. Nitsche 1994. Neumann - Verlag
- Forstliche Standortaufnahme. Landwirtschaftsverlag Münster



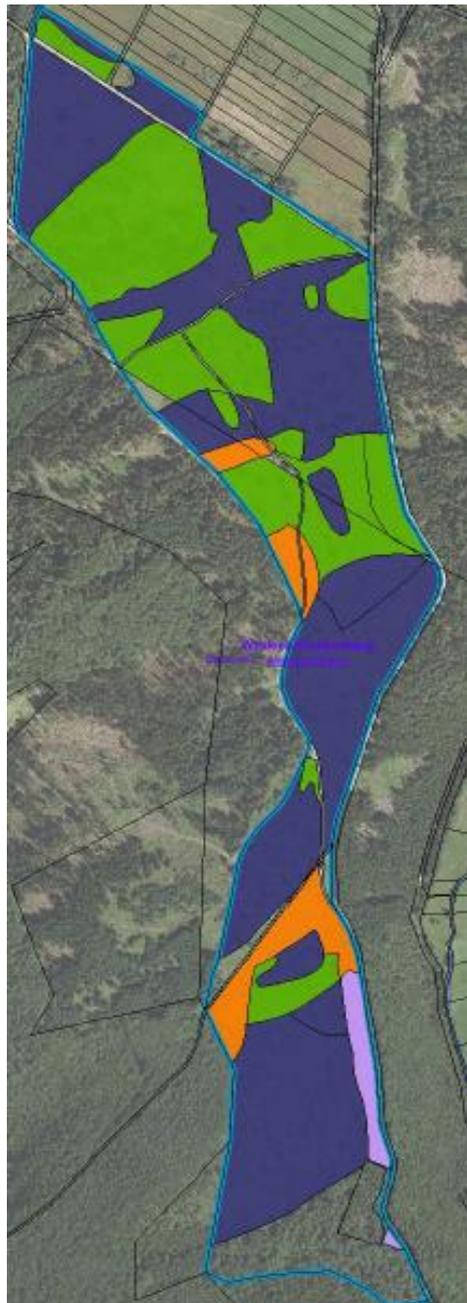
-
- Natura 2000 – Lebensraum für Mensch und Natur. Leitfaden zur Umsetzung. Deutscher Verband für Landschaftspflege 2007
 - Natura 2000 praktisch – Artenschutz im Wald. Hessen – Forst 2006
 - Schafe in der Landschaftspflege. Schriftenreihe des Landwirtschaftsministeriums Baden – Württemberg 2007
 - Ziegen in der Landschaftspflege. Schriftenreihe des Landwirtschaftsministeriums Baden – Württemberg 2006
 - Naturschutz im Land Sachsen – Anhalt. Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie. Landesamt für Umweltschutz 2001
 - Pflegeplan „Battenfelder Driescher“ 1982. Forstamt Marburg
 - Zoologisches Gutachten „Battenfelder Driescher“ 1980. Univ. Marburg
 - Artenliste Brutvögel des NSG „Battenfelder Driescher“. H.G. Schneider 1982
 - SchutzVO NSG „Battenfelder Driescher“ 1982. Obere Naturschutzbehörde Kassel
 - Naturschutzgebiete in Hessen Bd. 4. Landkreis Waldeck – Frankenberg. Lübcke, Frede 2007 cognitio - Verlag
 - Pflegeplan „Battenfelder Driescher“. Bioplan Marburg 1994
 - Grunddatenerhebung 2004. Battenfelder Driescher. Neckermann & Achterholt, Cölbe
 - Waldweide am Hausberg bei Butzbach. Projekt zur Erhaltung und Entwicklung von Wacholderheiden und Silikatmagerrasen Gall u. Olberts 2000. Jahrbuch Naturschutz in Hessen Nr. 5
 - Biotopregeneration und –pflege im ND „Hommershäuser Heide“. Frede 1997 Jahrbuch Naturschutz in Hessen Nr. 2
 - Entwicklung der Schäferei in Hessen und Aspekte der Beweidung. Wilke 1996. Jahrbuch Naturschutz in Hessen Nr. 1
 - Biotope pflegen mit Schafen. AID 1988
 - Landschaftspflege mit Schafen. Merkblatt Nr. 47 LÖLF 1982
 - Pflegeprämien für die Kalkmagerrasenpflege mit Schafen. Rahmann 1997. Jahrbuch Naturschutz in Hessen 2
 - Erfahrungen mit der Heidebiotoppflege im Landkreis Waldeck – Frankenberg aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde. Frede 1998. Jahrbuch Naturschutz in Hessen Nr. 3
 - Hochheide – Management am Beispiel des NSG „Neuer Hagen“. Breder & Schubert 1998 Jahrbuch Naturschutz in Hessen Nr. 3
 - „Hochheide“, eine Heide mit eigenen Gesetzmäßigkeiten. Hoffmann 1998. Jahrbuch Naturschutz in Hessen Nr. 3
 - Untersuchungen zur Bedeutung von Stickstoffeintrag und Konkurrenz für die Heidevergrasung. Mück 1998. Jahrbuch Naturschutz in Hessen Nr. 3
 - Untersuchungen zu Schutzmöglichkeiten von Arnika durch Pflegemaßnahmen Kahmen & Poschlod 1998. Jahrbuch Naturschutz in Hessen Nr. 3
-



-
- Artenhilfsprogramm Arnika. Artenhilfsprogramm Wacholder. Landschaftspflege mit Schafen LÖLF NRW Merkblätter zum Biotop- und Artenschutz Nr. 24, 32, 47
 - Heideflächen in Nordhessen und ihre Pflege. Nitsche 1995. Jahrbuch Naturschutz in Nordhessen Nr. 15
 - Naturschutz und Landschaftspflege mit Schafen in Hessen. Nitsche 1986
 - Versuche zur Erhaltung der Heidelandschaft „Termenei“, Fuldata. Schmeisky 1980 Jahrbuch Naturschutz in Nordhessen Nr. 4
 - Borstgrasrasen im Kaufunger Wald – Eine verschwindende Pflanzengesellschaft Cal-
lauch 1986. Jahrbuch Naturschutz in Nordhessen Nr. 9
 - Naturschutz in der Agrarlandschaft. Flade, Plachter 2003. Quelle & Meyer Verlag
 - Naturschutzgroßprojekt Lüneburger Heide. Natur und Landschaft Nr. 8/2009 S. 353

9 Anhang

9.1 Maßnahmenkarte



Legende:

16	01.02.03.03.
26	01.02.01.06.,01.02.03.03.
58	02.01.
93	01.02.03.03.,01.09.05.

Code 01.02.03.03 = Beweidung mit Schafen

Code 02.01 = Rücknahme der Nutzung des Waldes

Code 01.09.05 = Entbuschung/Entkusselung mit bestimmten Turnus

Code 01.02.01.06 = Mahd mit bestimmten Vorgaben

Abb. 8: Gesamtübersicht der Maßnahmen im FFH-Gebiet Battenfelder Driescher.



9.2 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotoptop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotoptopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotoptopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.



Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.